

Infobroschüre des Reit- und Fahrverein Rot e.V.

Diese Verhaltensrichtlinien sollen dazu beitragen, unsere moderne Reitanlage weiterhin in einem gepflegten Zustand zu erhalten und ein freundliches Miteinander aller Anlagennutzer zu ermöglichen und zu fördern

In der dieser Broschüre werden alle Regelungen des Vereins dokumentiert und kommuniziert. Wichtige Betriebsordnungen werden, ebenso wie Anweisungen oder Vorgehensweisen bei konkreten Sachverhalten, abgehandelt. Auf der Grundlage bestehender Strukturen wurde diese Broschüre erarbeitet und nimmt künftig eine zentrale Position im Informations- und Kommunikationssystem des Vereins mit ihren Mitgliedern und Gästen ein. Um eine sachgerechte Einordnung der Themen zu ermöglichen, wurden einzelne Themengebiete im Inhaltsverzeichnis nach Anweisungen, Ordnungen und Informationen strukturiert. Auf individuelle Ergänzungen oder Veränderungen von Punkten des Inhalts wird auf dem Inhaltsverzeichnis hingewiesen; diese sind gesondert gekennzeichnet. Alle neuen Mitglieder erhalten eine Ausfertigung.

Auf der Homepage des Reit- und Fahrvereins Rot e.V. ist immer die aktuellste Version der Broschüre einzusehen. Mitglieder sind verpflichtet sich über aktuellste Version in Kenntnis zu setzen. Grundlegende Änderungen werden zeitnah durch die Vorstandschaft bekannt gegeben.

Das Handbuch soll dazu beitragen, unsere moderne Reitanlage in einem gepflegten Zustand zu erhalten und ein freundliches Miteinander aller Anlagennutzer zu ermöglichen und zu fördern. Für Anregungen oder Fragen steht die Vorstandschaft gerne zur Verfügung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

1. Mitglieder	6
1.1 Begriffsdefinition	6
1.2 Mitgliederbeitrag	7
1.3 Aufnahmegebühr	7
1.4 Aufnahmegebühr bei Jugendlichen	7
1.5 Hinweis auf Pflichtstunden	7
2. Allgemeine Anmerkung	8
3. Pflichtstunden	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Nachweis der Pflichtstunden	9
3.3 Anzahl der Pflichtstunden	9
3.4 Abweichungen	9
3.5 Kündigung der Mitgliedschaft	9
4. Sonstige Anlagennutzer	10

5. Anlagenschlüssel.....	10
6 Allgemeine Betriebsordnung für Reitanlage.....	11
6.1 Vorbemerkung	11
6.2 Geltungsbereich	11
6.3 Haftungsumfang	11
6.4 Haftpflichtversicherung	12
6.5 Hunde	12
6.6. Nutzungszeiten.....	12
6.7 Disziplin (Reitbahn und Reitanlage).....	13
6.8 Hinweise/Verhaltensregeln für Anlagennutzer	14
6.8.1 Zugangsmöglichkeiten	14
6.8.2 Berechnung der Reitplätze.....	16
6.8.3 Beleuchtung der Reithalle.....	17
6.8.4 Hallendienstplan	18
6.8.5 Freilaufen lassen in der Reithalle	18
6.8.6 Trainingsmaterial.....	19
6.8.7 Eingänge zur Reithalle.....	19

6.8.8 Nutzung der Reithalle in den Sommermonaten	19
6.8.9 Nutzung des Turnierplatzes (Rasenplatz)	20
6.8.10 Nutzung des Dressurabreiteplatzes	20
6.8.11 Sauberkeit auf der Reitanlage	21
7. Schlussinweis	22

1. Mitglieder

1.1 Begriffsdefinition

Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Die Annahme des Mitgliedsantrages wird in der nächsten auf den Antrag folgenden Vorstandssitzung, zunächst für ein Probejahr, entschieden. Nach dem Probejahr wird die endgültige Mitgliedschaft nach einem positiven Votum des Vorstandes erworben. Über die jeweiligen Entscheidungen wird der Antragsteller/in zeitnah informiert. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN. Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit sowie an den verschiedenen Aktivitäten. Jedes Mitglied kann frei darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang es am Vereinsgeschehen teilnehmen möchte.

Als „**aktives**“ Mitglied (Anlagennutzer) gilt derjenige, der mit mindestens einem Pferd die Anlage des Vereins benutzt. Sie verpflichten sich an der aktiven Teilnahme an der Vereinsarbeit (z.B. Pflichtstunden). Aktive Mitglieder, die zeitweise die Reitanlage nicht nutzen (aufgrund von Krankheit, Nachwuchs o.ä.) können sich schriftlich bei der Vorstandschaft als „**inaktiv**“ melden, damit erlischt für die angegebene Zeit die Teilnahme an den Pflichtstunden, aber auch die Rechte an der Anlagennutzung.

Alle anderen Mitglieder werden als „**passive**“ Mitglieder erfasst. Ein Wechsel von einem aktiven zu einem passiven Mitglied ist jederzeit möglich. Eine Änderung ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten für eine Anlagennutzung ruhen als passives Mitglied. Kinder und Jugendliche können Mitglied werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter passives Mitglied ist. Mit der Mitgliedschaft bleibt die Aufsichtspflicht und Haftung, auch außerhalb des offiziellen Vereinsbetriebes, grundsätzlich bei den erziehungsberechtigten Eltern und nicht beim Reit- und Fahrverein Rot e.V. Der Verein entledigt sich von Aufsichts- und Haftungsansprüchen jeder Art.

1.2 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ein erwachsenes Mitglied beträgt **30 Euro**. Bei Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren beträgt der jährliche Beitrag **15 Euro**.

1.3 Aufnahmegebühr

Ein Mitglied, das die Anlage aktiv nutzt, entrichtet zusätzlich zum Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **900 Euro**. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich in einem Betrag. Auf Wunsch kann der Betrag auf 3 Jahre (**300 Euro**) verteilt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit den Betrag auf 6 Jahre (**150 Euro**) aufzuteilen. Die Aufteilung der Aufnahmegebühr ist der Vorstandschaft schriftlich, mit Eingang des Mitgliederantrags, mitzuteilen.

1.4 Aufnahmegebühr bei Jugendlichen

Jugendliche aktive Mitglieder sind bis zur Volljährigkeit von den Aufnahmegebühren befreit. Bei Erreichen der Volljährigkeit wird eine verminderte Aufnahmegebühr fällig. Pro Mitgliedsjahr (Anzahl der geleisteten Jahresbeiträge) reduziert sich die Aufnahmegebühr um 20%.

1.5 Hinweis auf Pflichtstunden

Aktive Mitglieder müssen die vom Vorstand festgelegten Pflichtstunden erbringen. Detaillierte Informationen sind im Kapitel 3 „Pflichtstunden“ nachzulesen. Unsere aktiven, jugendlichen Mitglieder sind nicht verpflichtet Pflichtstunden zu leisten. Selbstverständlich werden freiwillige Leistungen gerne gesehen.

2. Allgemeine Anmerkung

Über eine rege Beteiligung an unseren Versammlungen und Mithilfe bei unseren Veranstaltungen freuen wir uns und sind als Verein auch darauf angewiesen. Nur gemeinsam sind wir stark. Die Tatsache, dass unser Verein die Nutzung dieser großzügigen Reitanlage, sowie geeignetes Trainingsmaterial für seine aktiven Mitglieder zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen kann, ist bei den Vereinen nicht selbstverständlich. Nur wenn wir alle mithelfen, schaffen wir es das erreichte Niveau zu halten und uns auch in Zukunft an einer sicheren und gepflegten Reitanlage erfreuen zu dürfen.

Dazu dient nicht zuletzt auch die Einhaltung dieser Nutzerhinweise.

3. Pflichtstunden

3.1 Allgemeines

Jeder volljährige Anlagennutzer hat grundsätzlich Pflichtstunden, beispielsweise im Rahmen von Arbeitsdiensten, Turniervorbereitung bzw. –nachbereitung, sowie mit der Vorstandschaft abgesprochene Tätigkeiten in Eigenregie zu erbringen. Die jeweilige Anzahl der zu erbringenden Stunden wird je nach Bedarf von der Vorstandschaft festgelegt (aktuell 35 std.). Für Anlagennutzer, die während eines Kalenderjahres in den Verein eintreten/ austreten, oder jugendliche Anlagennutzer die volljährig werden, reduziert sich die Anzahl der zu erbringenden Pflichtstunden in diesem Jahr. In diesem Fall verteilt sich die Anzahl gleichmäßig auf vier Quartale. Wobei nur die vollen, verbleibenden Quartale des jeweiligen Jahres für die Berechnung zu Grunde gelegt werden. Sollte die Anlage aus Gründen wie z.B. Schwangerschaft, Krankheit etc. während des Kalenderjahres über einen längeren Zeitraum nicht benutzt werden, besteht die Möglichkeit die Anzahl der Pflichtstunden anteilmäßig zu reduzieren. **Dies muss jedoch unbedingt mit der Vorstandschaft abgesprochen werden.**

3.2 Nachweis der Pflichtstunden

Die Erfassung der geleisteten Pflichtstunden erfolgt durch eine von der Vorstandschaft festgelegte Person (Schriftführer*in). Der jeweiligen Erfassungsperson sind die geleisteten Pflichtstunden bis **spätestens Ende Januar des Folgejahres unaufgefordert mitzuteilen**. Die Erfassungsmitteilung muss folgende Angaben enthalten: Datum, Uhrzeit, Anzahl der Stunden sowie eine Kurzbeschreibung der verrichteten Arbeit.

Ein Vordruck oder ausfüllbare PDF des Erfassungsbogens kann über die Homepage des RV Rot (Download Pflichtstundennachweis) abgerufen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass Arbeitsstunden von anderen Personen (z.B.: Eltern, Freunden usw.) geleistet werden. Der Name der Person ist auf dem Erfassungsbogen zwingend zu vermerken. Erbrachte Leistungen aus dem Hallendienstplan werden **nicht** für die Pflichtstunden angerechnet.

3.3 Anzahl der Pflichtstunden

Die Anzahl der zu erbringenden Pflichtstunden aktiver Anlagennutzer beträgt derzeit **35 Stunden pro Jahr**. Pro nicht geleisteter Stunde wird ein Betrag in Höhe von **20 Euro** in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird analog dem Jahresbeitrag abgebucht. Wie in Punkt 3.1 beschrieben, sind bei einem unterjährigen Austritt anteilmäßig (quartalsbezogen) Arbeitsstunden zu leisten.

3.4 Abweichungen

Werden als Alternative andere Leistungen erbracht, so können diese nach Rücksprache und Abstimmung mit der Vorstandschaft auf die Pflichtstunden angerechnet werden.

3.5 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres (entspricht Kalenderjahr), wenn das Mitglied diese bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

4. Sonstige Anlagennutzer

Die Reitanlage darf von passiven Mitgliedern/Nichtmitgliedern/Gastreitern genutzt werden. Hierfür ist ein Antrag bei der Vorstandschaft zu stellen. Bei einer Zustimmung hat der Antragsteller/Gastreiter das Recht die Reitanlage für einen festgelegten Zeitraum zu nutzen. Für die Nutzung der Reitanlage wird eine monatliche Gebühr von **150 Euro** erhoben. Für den Anlagenschlüssel wird eine Kautions von **50 Euro** erhoben. Der Anlagenschlüssel ist nach Beendigung des Mietzeitraums unverzüglich zurückzugeben. Der jeweilige Kautionsbetrag wird erstattet. Es ist möglich, dass Fremdreiter, im Rahmen von Lehrgängen oder Reitstunden die Reitanlage mitnutzen, hierfür ist eine Fremdreitergebühr in Höhe von **10 Euro**/je Nutzung zu entrichten. Die Nutzung als Fremdreiter ist schriftlich bei der Vorstandschaft anzumelden. Sofern es erforderlich ist, dass ein Pferd zu Ausbildungszwecken beritten wird, ist dies bei der Vorstandschaft schriftlich anzumelden. Professioneller Beritt, der nicht länger als **sechs Monate** andauert, ist kostenfrei. Ist die Frist von sechs Monaten verstrichen und der Beritt wird weiterhin benötigt, ist eine weitere Anfrage bei der Vorstandschaft zu stellen, um den weiteren Verlauf zu klären.

5. Anlagenschlüssel

Alle Anlagenschlüssel sind nummeriert. Der ausgehändigte Anlagenschlüssel darf ohne Zustimmung der Vorstandschaft nicht an Dritte übergeben werden. An Jugendliche wird kein Anlagenschlüssel ausgehändigt. Auf Wunsch kann ein Erziehungsberechtigter einen Anlagenschlüssel erhalten. Dieser ist dann für die Aufsicht verantwortlich. Der RV Rot e.V. behält sich das Recht vor, den Anlagenschlüssel in begründeten Ausnahmefällen zurückzufordern. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vorstand umgehend zu benachrichtigen. Für den Anlagenschlüssel wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **15 Euro** berechnet. Der Kostenbeitrag wird bei Rückgabe nicht zurückerstattet. Die Aushändigung eines Ersatzschlüssels bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Für den Ersatzschlüssel wird ein Unkostenbeitrag von **60 Euro** in Rechnung gestellt.

6 Allgemeine Betriebsordnung für Reitanlage

6.1 Vorbemerkung

Das Zusammenleben von Menschen und Tieren auf engstem Raum, wie dies in der Halle und auf dem Reitplatz unvermeidbar ist, setzt voraus, dass alle aufeinander gebührende Rücksicht nehmen. Die Nutzung der Anlagen darf die Belange der übrigen Benutzer nicht über ein zumutbares Maß beeinträchtigen. Die Fairness gebietet dem erfahrenen Reiter, Rücksicht gegenüber dem Schwächeren zu üben. Darüber hinaus haben alle Mitglieder die Belange der allgemeinen Ordnung und Sicherheit einzuhalten. Neben diesem allgemeinen und sicherlich auch als selbstverständlich vorauszusetzenden Grundsatz für die gemeinschaftliche Ausübung unseres schönen Sports, bedarf es einer spezifizierten Ordnung, der sich alle Mitglieder und Anlagenbenutzer bewusst sind, um Egoismus Einzelner sowie unnötigen Streit zu unterbinden. Nicht zuletzt dient die Ordnung zur Absicherung des Vereinsvorstandes, der bei fehlenden Regelungen im Schadensfall vor Gericht persönlich zu Schadensersatz herangezogen werden kann.

6.2 Geltungsbereich

Die Betriebsordnung erstreckt sich auf die gesamte Reitanlage des Reit- und Fahrverein Rot e.V., insbesondere die Reitplätze, die Reithalle, angemietete Grundstücke sowie die Zufahrtswege.

6.3 Haftungsumfang

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch die Pferde der Mitglieder oder sonstiger Benutzer, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse, vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrauten Sachen verursacht werden, oder in anderer Weise an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, sofern der Verein nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, den der Verein zu vertreten hat oder dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Hilfspersonen verantworten.

6.4 Haftpflichtversicherung

Der Vorstand hat das Recht, Reiter und Pferdeführer sowie deren Begleiter, die trotz schriftlicher Verwarnung weiterhin gegen diese Ordnung verstoßen, von der Benutzung der Vereinsanlagen auszuschließen. Von diesem Ausschlussrecht ist insbesondere Gebrauch zu machen, wenn die Sicherheit und die Gesundheit anderer vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet werden oder durch das Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit, oder die öffentliche Meinung gegenüber dem Reitsport negativ beeinflusst wird. Hierunter fallen alle Verstöße gegen das Tierschutz- oder Tierschutzgesetz.

Um den Benutzern, Besuchern, Zuschauern aber insbesondere den Pferden einen gleichartigen Versicherungsschutz für den Schadensfall zu gewährleisten, muss jeder Pferdebesitzer für die von ihm gehaltenen Pferde eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgendem Versicherungsumfang nachweisen:

€ 2.000.000,- für Personen und Sachschäden

€ 25.000,- für Vermögensschäden.

6.5 Hunde

Jeder Hundebesitzer haftet für die Schäden, die durch seinen Hund verursacht werden. Auf der Reitanlage herrscht für Hunde Leinenpflicht. In der Reitbahn sind Hunde, während des Reitbetriebes nicht gestattet. Verrichtet der Hund sein „Geschäft“, so ist dieses zu entfernen. Für Schäden und Unfälle, die durch Nichteinhaltung dieser Regel verursacht werden, werden die Hundehalter in Verantwortung genommen.

6.6. Nutzungszeiten

Die Reitanlagen stehen den Mitgliedern grundsätzlich jederzeit zur Verfügung. Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, Nutzungszeiten einzuschränken oder auf bestimmte Zeiten zu beschränken. Werden vom Verein Reitunterricht oder Reitkurse organisiert, so ist die Reithalle/Spring- oder Dressurplatz während dieser

Zeit freizuhalten. Es ist darauf zu achten, dass „privater Reitunterricht“ die restlichen Anlagennutzer nicht beeinträchtigt. **Auch Pflegearbeiten an den Böden haben gegenüber dem normalen Reitbetrieb Vorrang.** Sonstige Besucher haben sich an die mit dem Vorstand individuell festgelegten Zeiten zu halten. Machen besondere Veranstaltungen, Turniere, Lehrgänge o.a. es erforderlich, die Reitanlage für die allgemeine Nutzung zu sperren, wird dies bekannt gegeben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Reitbetrieb ganz oder teilweise für Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen eingeschränkt werden muss.

6.7 Disziplin (Reitbahn und Reitanlage)

Befinden sich Reiter in der Reitbahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist **vor dem Öffnen der Bahntür laut "Tür frei bitte" zu rufen und die Antwort "Tür ist frei" abzuwarten.** Die Bahn darf grundsätzlich **nicht von Zuschauern, Reitlehrern etc. zu Fuß betreten werden.** Der Außenraum bietet ausreichend Möglichkeiten, die Arbeit der Reiter und Pferde zu beobachten und zu überwachen. **Laute Unterhaltung, Peitschenknall und andere störende Geräusche sind zu unterlassen.** Kinder sind stets zu beaufsichtigen und die verantwortlichen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung der anderen Anlagennutzer entsteht (durch z. B. lautes Herumspringen o.ä.). Einzelreiter haben grundsätzlich in der Mitte der Reitbahn auf- und abzustiegen. In der Reithalle befindet sich zu diesem Zwecke eine Aufstieghilfe, vor deren Nutzung laut „Hufschlag frei bitte“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten ist. Sofern sich mehr als acht Reiter in der Reitbahn befinden, haben sich alle Reiter auf einer Hand zu bewegen. Der jeweils Bahn-Älteste hat regelmäßig Handwechsel anzuordnen. Beim gegeneinander Reiten gilt immer der Grundsatz: **„linke Hand hat Vorrang“.** Beim hintereinander Reiten ist aus Sicherheitsgründen ein Mindestabstand von einer Pferdelänge einzuhalten, beim Überholen ist mit ausreichendem seitlichem Abstand innen vorbeizureiten. Übertriebene Hilfen wie Sporen- oder Peitscheneinsatz ist hierbei zu unterlassen, um den überholten Reiter nicht zu gefährden. Das Springen von Hindernissen ist nur mit Einverständnis aller anwesenden Reiter zulässig. Vor dem Anreiten eines Hindernisses hat der Reiter rechtzeitig durch den Ruf **"Sprung frei bitte"** die übrigen Reiter über seine Absicht zu informieren. Die anwesenden Reiter haben daraufhin den Raum vor und hinter dem Hindernis freizuhalten, so dass eine Gefährdung der Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für alle Reiter ist das Tragen einer sturzsicheren Reitkappe auf der gesamten Reitanlage Pflicht. Der Verein macht besonders darauf aufmerksam, dass der Versicherungsschutz bei Nichtbeachtung nicht gewährleistet ist. Das Longieren von Pferden ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb dadurch nicht gestört wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn sich mehr als vier Reiter in der Reitbahn befinden. **Das Longieren auf zwei Zirkeln ist nur zulässig, wenn sich kein weiterer**

Reiter in der Bahn befindet. Nach dem Longieren ist der Longierzirkel mithilfe eines Rechens wieder einzuebnen und ggf. entstandene Löcher zu beseitigen, sodass für den nachfolgenden Reitbetrieb keine Beeinträchtigung oder Verletzungsgefahr der Pferde besteht. Das Laufen lassen oder Freispringen von Pferden ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Vorstandschaft behält sich jedoch vor, auf Wunsch der aktiven Mitglieder, feste Zeiten für das Freilaufen lassen oder Freispringen in der Halle zu ermöglichen, sodass im Anschluss auch der Boden wieder korrigiert werden kann. Sollte dies der Fall sein, werden die aktiven Mitglieder zeitnah informiert. **Das Reiten von Pferden geht im Rang dem Longieren, Laufen lassen und Freispringen vor, da bei dieser Nutzung der größte Ausnutzungsgrad erzielt werden kann.** Dies bedeutet, dass die anderen Nutzungen einzustellen sind, sobald ein weiterer Reiter hinzukommt, der die Einhaltung der oben festgelegten Grundsätze unmöglich macht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.

Auf der gesamten Reitanlage, den Grünflächen und den unmittelbar umliegenden Feldwegen, die zum Reitverein führen ist sorgfältig abzuäppeln und die Äppelsammler (siehe S. 21) in den dafür vorgesehenen Behältern zu entleeren. Sofern sich mehrere Reiter in der Reithalle oder auf dem Platz befinden und ein Pferd äppelt auf den Hufschlag, ist dies unverzüglich zu entfernen, sodass die anderen Reiter nicht beeinträchtigt werden.

6.8 Hinweise/Verhaltensregeln für Anlagennutzer

6.8.1 Zugangsmöglichkeiten



Die Zugänge der Reitanlage sind **immer geschlossen** zu halten. Pferde, die sich auf dem Reitgelände selbstständig machen, können dann nicht die Anlage verlassen und außerhalb des Reitgeländes Unfälle verursachen. Das Tor am Haupteingang ist mit einer Schließanlage ausgestattet. Mit dem Anlagenschlüssel kann das Tor geöffnet werden. Das Tor schließt sich nach ca. 1 Minute automatisch. Befindet sich eine Person oder ein Fahrzeug zwischen den Pfosten, verhindert eine Lichtschranke das automatische Schließen des Tores. Innenseitig der Toranlage befindet sich ein „Not – Halt“ Knopf. Bei Bedarf ist der Knopf zu drücken. Soll das Tor wieder schließen, ist der Knopf wieder herauszuziehen (entriegeln). An der Außenseite kann das Tor mit einfachem drücken des Knopfes „Halt“ gestoppt werden. Der Not-Halte-Knopf ist nur im Notfall zu betätigen. Für Gäste ohne Anlagenschlüssel ist das manuelle Eingangstor (bei den Garagen) zu benutzen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Zugänge der Reitanlage immer geschlossen sind. **Das Öffnen des Haupteinganges ist auch mit einer Fernbedienung möglich. Interessenten wenden sich bitte an die Vorstandschaft Tore zur Reitanlage.**

Eingangstore zur Reithalle Eingänge zur Reithalle



6.8.2 Beregnung der Reitplätze

Vor der Nutzung der Halle ist dafür zu sorgen, dass der Hallenboden nicht staubt. Durch einen einfachen Knopfdruck auf der Zeitschaltuhr läuft die Beregnungsanlage automatisch an und schaltet sich nach Beendigung der voreingestellten Zeit-Zyklen selbstständig ab. Danach ist in der Regel der Hallenboden ausreichend berieselt. Die Zeitschaltuhr befindet sich in der langen Seite der Reithalle an einem Holzträger neben dem großen Rolltor. Auf den Außenplätzen muss bei Staubentwicklung die Berieselungsanlage eingeschaltet werden. Dies dient zum einen der Gesundheit unserer Pferde und sorgt zum anderen dafür, dass sich Anwohner nicht wegen des Staubes beschweren können. Die bestehende Anlage wurde durch eine neue Berieselungsanlage ersetzt. Mit dem System stehen dem Anlagennutzer drei Berieselungsmöglichkeiten, welche am Pfosten des Richterhäuschens der Dressur befestigt sind, (Springabreiteplatz, Dressurplatz, Abreiteplatz/Dressur) zur Verfügung. Mit einem einfachen Knopfdruck eines Schalters (siehe Foto) wird die Berieselung eingeschaltet. Zu beachten ist, dass immer nur eine Berieselungsmöglichkeit aktiviert wird. Die Berieselung ist vollständig durchlaufen zu lassen und nicht zu unterbrechen.

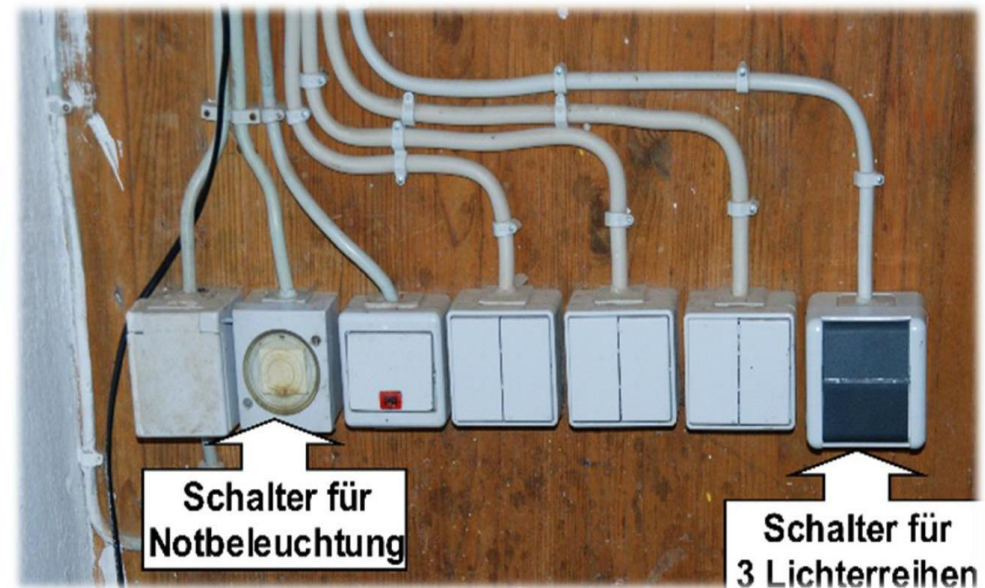


6.8.3 Beleuchtung der Reithalle

Wird in der Reithalle Beleuchtung erforderlich, kann die Beleuchtung eingeschaltet werden. Die Lichtschalter befinden sich am mittleren Halleneingang an einem Holzträger (siehe Foto). Mit dem Schalter „Notbeleuchtung“ werden drei Lichter angeschaltet. Mit dem grauen Schalter können drei Lichterreihen angeschaltet werden. Für den normalen Reitbetrieb reichen die drei Lichterreihen inkl. Notbeleuchtung aus. Es befinden sich an der Wand neben der alten Wirtschaft (Meldestelle) weitere Lichtschalter. Diese Schalter erfüllen andere Zwecke und sind deshalb nicht von den Anlagennutzern zu nutzen. An sonnigen Tagen können die Rollläden an der Reithalle geöffnet werden. Bei Verlassen der Anlage sind diese wieder zu schließen. Schalter für automatische Rollläden von der Reithalle zum Springplatz!



Schalter für
automatische Rollläden
von der Reithalle zum
Springplatz!



6.8.4 Hallendienstplan

Während der Hallensaison wird ein Hallendienstplan erstellt, der den aktiven Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Zu den Aufgaben gehören das Fegen der gepflasterten Fläche um die Reitbahn und an den Halleneingängen, auch die Fläche vor dem Eingangstor zu den Pferdekoppeln ist zu fegen. Weiterhin sind die Aschenbecher inkl. Mülleimer in der Halle zu entleeren und einzelne Blätter auf dem Springbreiteplatz abzulesen. Diese Leistungen werden nicht auf die zu leistenden Pflichtstunden angerechnet. Derzeit wird der Hufschlag und Hallenboden mit einem Spezialgerät und einem Bahnplaner mehrmals wöchentlich bearbeitet. Während der Pflegearbeiten ist mit einer eingeschränkten Nutzung der Reitanlage zu rechnen. Die Arbeiten haben gegenüber dem Reitbetrieb Vorrang.

6.8.5 Freilaufen lassen in der Reithalle



Wie bereits unter Punkt 6.7 beschrieben, ist das Freilaufen lassen in der Reithalle nicht zulässig. Sollte es von der Vorstandschaft, zu vorgegebenen Terminen unter bestimmten Vorgaben genehmigt werden, sind vor dem Freilaufen der Pferde in der Reithalle die (grünen) Rollos vor den beiden Spiegeln zwingend herunterzulassen. Die dafür vorgesehene Vorrichtung sollte dabei vorsichtig (damit die Schnur/Kette nicht reißt) betätigt werden. Nach Beendigung des Freilaufens sind die Rollos vor den Spiegeln wieder hochzuziehen, damit die nachfolgenden Hallennutzer die Spiegel wieder nutzen können.

6.8.6 Trainingsmaterial

Während der Hallensaison sind Hindernisstangen etc. nach der Nutzung wieder aus der Hallenreitbahn zu entfernen. Für das Training sind nicht die neuesten Stangen zu verwenden. Auf den Außenplätzen steht ausreichend Trainingsmaterial zur Verfügung, sollte doch gesondert etwas benötigt werden, ist dies bei der Vorstandschaft anzufragen und nicht aus dem Bestand zu entnehmen. Die Hindernisse auf dem Springabreiteplatz sollten aufgrund der Bodenpflege regelmäßig umgestellt werden und Kombinationen oder Sprünge so aufgestellt werden, dass ein Traktor durchfahren kann. Vorlegestangen o.ä. sind nach dem Training wieder in die Hindernisständer einzuhängen. Entstandene Schäden an Materialien sind der Vorstandschaft zu melden.

6.8.7 Eingänge zur Reithalle

Es besteht die Möglichkeit mit den Pferden zwei Halleneingänge zu nutzen. Der eine Eingang befindet sich an der Ecke der kurzen Seite, an der Ecke von Außenplatz und Rasenplatz. An der Mitte der langen Seite (entlang des Springplatzes) gibt es einen weiteren Eingang. Bei Dunkelheit wird der dortige Eingang automatisch mit Hilfe eines Bewegungsmelders beleuchtet. Es steht jedem frei, welchen Eingang er benutzt. Jedoch sollte er sich beim Verlassen der Halle mit den noch anwesenden Hallennutzern absprechen, wer die Reithalle abschließt. Grundsätzlich ist jeder, der die Reithalle als Letzter verlässt, dafür verantwortlich, dass alle Türen abgeschlossen sind!

6.8.8 Nutzung der Reithalle in den Sommermonaten

Grundsätzlich sind im Sommer die Außenplätze zu nutzen. Über die Sommermonate wird die Reithalle nicht berieselt. Ist eine Nutzung der Außenplätze nicht möglich, kann die Reithalle nach vorheriger ausreichender Berieselung (einmal berieseln reicht nicht) genutzt werden.

6.8.9 Nutzung des Turnierplatzes (Rasenplatz)

Der Turnierplatz (Rasenplatz) ist grundsätzlich gesperrt und darf nur für von der Vorstandschaft genehmigte Veranstaltungen genutzt werden.

6.8.10 Nutzung des Dressurbreiteplatzes

Das Longieren auf der Außenanlage ist nur auf dem Dressurarbeitsplatz erlaubt. Auch hier gilt, nach dem Longieren ist der Longierzirkel wieder einzuebnen und ggf. entstandene Löcher wieder zu begradigen. Sollte es der Reitbetrieb zu lassen, ist beim Longieren nicht nur eine Stelle zu nutzen, sondern zu „wandern“. Weiterhin kann der Platz für Arbeiten an der Kutsche benutzt werden.

6.8.11 Sauberkeit auf der Reitanlage

Sägespäne, Dreck, Sand etc., der beim Ausladen bzw. bei den Putzplätzen anfällt, ist zu beseitigen. Anfallender Dreck/Sand auf dem Gang der Reithalle ist als Abfall / Mist zu behandeln und ist in die dafür vorgesehenen Behälter (Mistwagen, Eimer) zu entsorgen. In die Reitbahn sollte nur reiner Hallenboden gekehrt werden. Pferdeäpfel außerhalb der Reithallenbahn, auf den gepflasterten Wegen innerhalb der Reitanlage sowie an den Eingangstoren (auch beim Koppelleingang!) und den Fußgängerwegen um das Gelände herum, sind in die vorgesehenen Behälter (Mistwagen, Eimer) zu entsorgen. Zigarettenreste sind in den dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen!



7. Schlusshinweis

Fällt einem aufmerksamen Mitglied eine Gefahrenquelle oder Gesundheitsgefährdung auf, sollte diese umgehend von eigenständig beseitigt werden oder einem Vorstandschaftsmitglied mitgeteilt werden.

Reit- und Fahrverein Rot

Konradusstraße1, 68789 St. Leon-Rot

Postfach 21 21

Telefon (0 62 27) 59 833

www.rv-rot.de

info@rv-rot.de

